Beilage

**Aktiv gegen ausbeuterische Kinderarbeit**

hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.10.2005;

**Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses**

**öffentlich mit Gegenstimmen**

I. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Bei Produkten, bei denen erfahrungsgemäß die Möglichkeit bestünde, dass sie unter dem Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt oder erbracht werden, wird künftig im Leistungsverzeichnis die Nachweisforderung des entsprechend anerkannten Siegels (z.B. Transfair oder Rugmark) aufgenommen. Beinhaltet das abgegebene Angebot das geforderte Siegel, bedarf es keiner weitergehenden Prüfung.

Fehlt dem Angebot das Siegel oder existiert für das Produkt kein anerkanntes Siegel, genügt die im Leistungsverzeichnis alternativ oder ausdrücklich angeforderte Vorlage eines Verhaltenskodex oder einer Sozialklausel oder einer Selbstverpflichtung des Anbieters, die nachvollziehbar erkennen lässt, dass die Leistungen nicht unter dem Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder erbracht werden.

Bei der Ausschreibung „gefährdeter Produkte“ wird künftig folgender Passus in das Leistungsverzeichnis aufgenommen:
„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder der Vorlage eines Verhaltenskodex oder einer Sozialklausel oder einer Selbstverpflichtung des Anbieters nachzuweisen, die bestätigt, dass weder der Anbieter noch seine Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben oder darin erklärt wird, dass der Anbieter für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt“

Liegt dem Angebot weder das angeforderte Siegel, noch ein Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder eine entsprechende Selbstverpflichtung bei, so wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen, da es die geforderten Angaben und Erklärungen nicht enthält.

Bei folgenden Produkten aus Asien, Afrika und Lateinamerika, die die Stadt Nürnberg möglicherweise im Einkauf bezieht, kommt ausbeuterische Kinderarbeit vor:

* Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren

* Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren

* Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine

* Produkte aus Holz

* Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte , Tee, Kaffee

* Fischereiprodukte

* Feuerwerkskörper, Zündhölzer

Der Beschluß wird als Anordnung des Oberbürgermeisters (AdO) für alle Dienststellen verbindlich bekanntgegeben. ZD überwacht und ergänzt laufend die aktuell anerkannten Siegel und informiert alle Beschaffungsstellen darüber durch eine ständig vorgehaltene Seite im Intranet.

II. Ref. I / ZD

Nürnberg, 20.06.2006

Der Vorsitzende:

Der Referent: Die Schriftführerin: